

## Beförderungsstellenberechnung

\_\_\_\_\_  
Schule/Schulträger

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

### 8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)  
 Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)  
 Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

#### für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten  
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

#### 2. abzüglich kw-Anteil

##### Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): \_\_\_\_\_

Stellen insgesamt (IST): \_\_\_\_\_

Überhangstellen: \_\_\_\_\_

##### (über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile<sup>1</sup> x Überhangstellen  
 Stellen insgesamt (IST): \_\_\_\_\_

0,00
------

3. verbleiben als schlüsselfähig  
 4. davon 45% = Beförderungsstellen A10  
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)<sup>2</sup>  
 6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)  
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten  
 2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind